

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl und HR Prof. Dr. Schöchtl betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert wird

Die politischen Parteien nehmen in unserer parlamentarischen Demokratie eine zentrale Stellung ein. Zur Gewährleistung der politischen und parlamentarischen Arbeit der Parteien wird die Parteienfinanzierung in Österreich gesetzlich geregelt. Auf Landesebene erhalten die im Landtag vertretenen Parteien gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz einerseits einen stärkeunabhängigen Sockelbetrag sowie einen nach der Anzahl der gewählten Abgeordneten abhängigen Steigerungsbetrag.

Salzburg lag lt. APA im Jahr 2019 hinsichtlich der Parteienförderung sowohl in absoluten Zahlen mit € 5,3 Mio. als auch hinsichtlich der Summe pro Wahlberechtigtem (€ 13,7 pro Kopf) im Bundesländervergleich im unteren Bereich. Zur Veranschaulichung sei angemerkt, dass die Stadt Wien sowohl bei den absoluten Zahlen mit € 29,3 Mio. als auch pro Kopf (€ 23,7) erheblich höher liegt und diese Zahlen auch noch ohne die zusätzliche Akademieförderung (die es in Salzburg nicht gibt) ausgewiesen sind.

Trotz dieser im Bundesländervergleich moderat angesetzten Parteienförderung wurde regelmäßig Kritik an der Höhe der für Parteien aufgewendeten Steuergelder formuliert. Diese kritische und im Landtag ablehnende Haltung hinderte die entsprechenden Landtagsparteien aber nicht daran, die finanziellen Mittel aus der Parteienförderung nichts desto trotz zu erhalten und auch auszugeben. Um jenen Parteien hinkünftig die Möglichkeit zu geben, ihre ablehnende Haltung bezüglich der aus ihrer Sicht zu hohen Parteienförderung auch glaubwürdig unter Beweis stellen zu können, hat sich die Salzburger Landesregierung darauf verständigt, das Parteienförderungsgesetz dahingehend zu ändern, dass auch ein geringerer Förderbetrag durch eine anspruchsberechtigte Partei beantragt werden kann.

In diesen Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 5. Juli 2023

Mag. Mayer eh.

Dr. Schöppl eh.

HR Prof. Dr. Schöchl eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr 79/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 72/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Im Antrag auf Parteienförderung kann auch ein Jahresbetrag begehrt werden, der geringer ist als seine nach § 4 gebührende Höhe. Gegebenenfalls ist dieser geringere Jahresbetrag zuzuerkennen. Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Differenzbetrag zur nach § 4 gebührenden Höhe der jährlichen Parteienförderung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (§§ 35 ff BAO) verwendet wird.“

2. § 15 lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 15

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als Verweisungen auf die im Folgenden jeweils letztzitierte Fassung:

1. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 108/2022;
2. Parteiengesetz, BGBl I Nr 56/2012; Gesetz BGBl I Nr 125/2022.“

3. Im § 16 wird angefügt:

„(8) Die §§ 5 und 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ... /2023 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“